

Amtliche Bekanntmachung der
1. Änderung der
**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Geisa
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) erlässt der Stadtrat der Stadt Geisa nach Beschlussfassung vom 7. April 2008 und rechtsaufsichtlicher Genehmigung vom 15. April 2008 folgende 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Geisa vom 20.11.1997 (Beschluss-Nr. 14/5/1997):

Die §§ 2, 5 und 6 der Hundesteuersatzung werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei (ausgenommen gefährliche Hunde nach ThürGefHuVO) ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunde in Tierhandlungen.

§ 5 Steuermessstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

- für den ersten Hund 30,00 €
- für den zweiten Hund 50,00 €
- für jeden weiteren Hund 70,00 €
- für gefährliche Hunde nach ThürGefHuVO 500,00 €.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer (ausgenommen gefährliche Hunde nach ThürGefHuVO) ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, deren Halter einem Hundesportverein angehören. Ein Nachweis der Zugehörigkeit ist zu erbringen.

(2) Als Einöde (Absatz 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 100 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Absatz 1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 100 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Satzungsänderung tritt zum 1.1.2009 in Kraft.

Geisa, den 18. April 2008
gez. Henkel
Bürgermeister - Siegel -